

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 2

25

29. Februar 2000

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 1999 . . . . .</i>	<i>25</i>	<i>Jugendsonntag 2000 . . . . . 42</i>
<i>Einsichtnahme in den Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 . . . . .</i>	<i>30</i>	<i>Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer . . . 43</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung neuer Verfahren der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Ludwigsburg und Geislingen . . . . .</i>	<i>31</i>	<i>Pfarrervertretung . . . . . 46</i>
<i>Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1998 . . . . .</i>	<i>32</i>	<i>Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung . . . . . 46</i>
		<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1999/2000 . . . . . 47</i>
		<i>Dienstmeldungen . . . . . 47</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung . . . . . 48</i>
		<i>II. Schutz personenbezogener Daten . . . . . 49</i>

## Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 1999

vom 23. November 1999

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 vom 25. November 1998 (Abl. 58 S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Sachbuchteil	Kirchensteuer	<b>1.005.015.200,00</b>
Sachbuchteil	Kirchengemeinden	<b>417.306.300,00</b>
Sachbuchteil	Religionsunterricht	88.862.500,00
Sachbuchteil	Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	47.520.200,00
Sachbuchteil	Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	<b>565.964.800,00</b>
Sachbuchteil	Investitionen	<b>6.542.000,00</b>
Sachbuchteil	Strukturanpassung	<b>8.873.700,00</b>
Sachbuchteil	Pfarrdienst	322.229.800,00
Sachbuchteil	Versorgung	<b>1.330.820.100,00</b>

Gesamt

**3.793.134.600,00“**

2. Folgender § 8 wird neu eingefügt:

„§ 8

Zur weitgehenden Abdeckung der Versorgungsansprüche des Pfarrdienstes bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt ist die Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 1.193.000.000 DM erforderlich. Dieser wird durch eine Entnahme von Mitteln aus der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg in Höhe von mindestens 758.500.000 DM und durch ein Darlehen gedeckt. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, ein Darlehen in Höhe von bis zu 434.500.000 DM aufzunehmen.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 25. November 1998, Abl. 58 S. 185) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Stuttgart, 30. November 1999

Eberhardt Renz

**Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 1999**

1. Bei den Allgemeinen Planvermerken ergeben sich folgende Änderungen:

1.1 Der Planvermerk I Ziff. 2 c) wird wie folgt ergänzt:

„Zur Vermeidung von Fehlbeträgen bei Unterabschnitten ist eine Entnahme aus der budgetbezogenen Ausgleichsrücklage zulässig.“

1.2 Der Planvermerk I Ziff. 2 c) wird zu Ziff. 2 d), dafür wird eine neue Ziff. 2 c) eingefügt.

„2 c) Im Zusammenhang mit Vereinbarungen zur Altersteilzeit ist es zur Sicherstellung einer Gesamtfinanzierung zulässig, außerplanmäßig pro Altersteilzeitfall bis zur Hälfte der veranschlagten Bruttopersonalkosten einer Rücklage für Altersteilzeitregelungen zuzuführen.“

1.3 Bei den Planvermerken II zu den Stellenplänen wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5. Unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung ist es zulässig im Zusammenhang mit Vereinbarungen zur Altersteilzeit, Stellen bis zur völligen Freistellung der die Altersteilzeit nutzenden Person bis zum Doppelten des bisherigen Beschäftigungsumfanges zu besetzen.“

2. In den Sachbuchteilen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

2.1 Zahlenteil

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt DM	Betrag neu DM	Differenz +/- DM
<b>Sachbuchteil Kirchensteuer</b>	9100.0100	943.746.000	1.000.000.000	56.254.000
	9100.6300	223.000	836.000	613.000
	9100.6972	28.312.400	30.000.000	1.687.600
	9100.8330	401.878.600	410.815.300	8.936.700
	9100.8390	401.878.600	410.815.300	8.936.700
	9111.7150	54.000.000	85.100.000	31.100.000
	9111.9111	58.912.900	63.892.900	4.980.000
<b>Sachbuchteil Kirchengemeinden</b>	8150.9112	25.617.700	26.153.900	536.200
	9100.2335	401.878.600	410.815.300	8.936.700
	9721.9111	5.577.200	13.977.700	8.400.500
<b>Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn</b>	2120.1900	1.241.900	1.303.100	61.200
	2120.4228	0	35.500	35.500
	2120.4321	21.000	82.000	61.000

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt DM	Betrag neu DM	Differenz +/- DM
<b>Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn</b>				
	2120.4610	0	4.900	4.900
	2120.6900	0	200	200
	2120.6946	1.675.800	1.696.400	20.600
	3130.1900	15.200	31.600	16.400
	3130.6946	42.600	59.000	16.400
	3510.7499	1.270.400	1.627.800	357.400
	7680.1930	176.000	155.100	-20.900
	8310.6700	0	94.000	94.000
	8310.8410	0	125.000	125.000
	8850.8398	344.000	517.100	173.100
	9100.2335	401.878.600	410.815.300	8.936.700
	9210.7350	15.959.500	16.202.500	243.000
	9220.8391	6.187.000	6.417.000	230.000
	9710.9111	0	7.507.300	7.507.300
<b>Sachbuchteil Investitionen</b>				
	0622.8410	50.000	120.000	70.000
	1410.9500	0	150.000	150.000
	2120.9500	70.000	80.000	10.000
	8310.8410	12.000	137.000	125.000
	9220.2390	6.187.000	6.542.000	355.000
<b>Sachbuchteil Strukturanpassung</b>				
	8850.2390	344.000	517.100	173.100
	8850.8410	344.000	517.100	173.100
<b>Sachbuchteil Versorgung</b>				
	9500.1100	0	132.600	132.600
	9500.3120	0	758.500.000	758.500.000
	9500.4310	18.779.000	1.211.779.000	1.193.000.000
	9500.9120	0	132.600	132.600
	9600.3880	0	434.500.000	434.500.000
<b>Sonderhaushalte</b>				
RT 6006				
Evangelisches Stift Tübingen	0622.2391	50.000	120.000	70.000
	0622.9500	50.000	120.000	70.000
RT 6804				
Vermögenserträge	8310.2391	12.000	137.000	125.000
	8310.9410	0	125.000	125.000
RT 6809				
Projekt Personalentwicklung	8850.2440	344.000	517.100	173.100
	8850.9111	240.500	413.600	173.100

**Erläuterungen:****Sachbuchteil Kirchensteuer**

**Zu HSt. 9100.0100:** Entsprechend vorsichtiger Erwartungen zur Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen auf der Basis der tatsächlichen Eingänge des ersten halben Jahres 1999 ist eine Anpassung des Planansatzes möglich.

**Zu HSt. 9100.6300:** Mit dem Haushalt 2000 soll ein Geschäftsbericht 1998 für die Landeskirche erstellt und der Öffentlichkeit präsentiert werden. Der Aufwand für Präsentation führt zu höherem Planansatz.

**Zu HSt. 9100.6792:** Durch das Mehraufkommen an Kirchensteuer erhöhen sich anteilig die staatlichen Verwaltungskosten.

**Zu HSt. 9111.7150:** Die Clearing-Vorauszahlungen wurden neu festgesetzt.

**Zu HSt. 9111.9111:** Die Zinsen der Clearing-Rücklage werden dieser zugeführt.

#### **Sachbuchteil Kirchengemeinden**

**Zu HSt. 8150.9112:** Anteilige Erhöhung der Zuführung an den Ausgleichsstock.

**Zu HSt. 9100.2335:** Zuführung des Netto-Mehraufkommens aus Kirchensteuer.

**Zu HSt. 9100.9111:** Erhöhte Zuführung an die Ausgleichsrücklage.

#### **Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn**

**Zu HSt. 2120.1900:** Ersatz der Auslagen für Leerstelle, auf der ein Beamter zum Altpietistischen Gemeinschaftsverband beurlaubt wird sowie für eine zusätzliche Leerstelle beim Diakonischen Werk der EKD.

**Zu HSt. 2120.4228:** Besoldungsaufwand für Beurlaubten.

**Zu HSt. 2120.4610:** Beihilfeaufwand für Beurlaubten.

**Zu HSt. 2120.6900:** ZGASSt-Kosten für Beurlaubten.

**Zu HSt. 2120.6946:** Versorgungsbeitrag für Beurlaubten an das Land Baden-Württemberg sowie für eine weitere beurlaubte Pfarrerin an das Sachbuchteil Versorgung.

**Zu HSt. 3130.1900:** Ersatz des Versorgungsbeitrags für eine nach Thüringen beurlaubte Pfarrerin z.A.

**Zu HSt. 3130.6946:** Versorgungsbeitrag für eine nach Thüringen beurlaubte Pfarrerin z.A.

**Zu HSt. 3510.7499:** Das höhere Kirchensteuer-Nettoaufkommen ermöglicht einen höheren Planansatz für Projekt-Mittel.

**Zu HSt. 7680.1930:** Reduzierte Erstattungen der Badischen Landeskirche.

**Zu HSt. 8310.6700:** Maklerprovision für die Veräußerung Mühlbergerstraße 37 und 61 in Esslingen.

**Zu HSt. 8310.6700:** Zuweisung an Sonderhaushalt Vermögenserträge für Erwerb einer Erweiterungsfläche beim Freizeithaus Silser Hof.

**Zu HSt. 8850.8398:** Für das Projekt Personalentwicklung wird ein höherer Schulungsaufwand erwartet.

**Zu HSt. 9100.2335:** Zuführung des Netto-Mehraufkommens aus Kirchensteuer.

**Zu HSt. 9210.7350:** Die EKD erhebt eine Sonderumlage für die Kampagne zum Schutz des Sonntags.

**Zu HSt. 9220.8391:** Abdeckung der zusätzlichen Aufwendungen im Sachbuchteil Investitionen.

**Zu HSt. 9710.9111:** Die Zuführung des Netto-Mehraufkommens aus Kirchensteuer dient überwiegend der dringend notwendigen Verstärkung der Betriebsmittelrücklage.

### Sachbuchteil Investitionen

**Zu HSt. 0622.8410:** Sanierung von Putzschäden beim Evangelischen Stift Tübingen.

**Zu HSt. 1410.9500:** Anteil der Landeskirche an Aufwand für Dachsanierung am Gebäude Wildermuth-Str. 34 und 34/1 in Tübingen sowie für Umbaumaßnahmen.

**Zu HSt. 2120.9500:** Die Mittel zur Finanzierung des Haushaltsvorgriffs 1998 müssen erhöht werden, da im Gebäude Landhausstraße 62 in Stuttgart unvorhergesehen und unaufschiebbar neben der Heizungssanierung eine Notausgangstür erneuert werden mußte.

**Zu HSt. 9220.2390:** Abdeckung der zusätzlichen Aufwendungen im Sachbuchteil Investitionen.

### Sachbuchteil Strukturanpassung

**Zu HSt. 8850.2390:** Zuweisung aus dem Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt i.e.S. für den Mehrbedarf Schulung beim Projekt Personalentwicklung.

**Zu HSt. 8850.8410:** Zuweisung an den Sonderhaushalt für den Mehrbedarf Schulung.

### Sachbuchteil Versorgung

**Zu HSt. 9500.1100 und 9120:** Zwischen der notwendigen Aufnahme des Darlehens und der Zahlung an die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK) erfolgt über den Jahreswechsel eine Verzinsung. Die Zinsen werden der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg zugeführt.

**Zu HSt. 9500.3120:** Entnahme aus der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg zur Teilfinanzierung der weitgehenden Abdeckung der Versorgungsansprüche des Pfarrdienstes.

**Zu HSt. 9600.3830:** Aufnahme eines Darlehens zur Teilfinanzierung der weitgehenden Abdeckung der Versorgungsansprüche des Pfarrdienstes.

### Sonderhaushalte

**Zu Rechtsträger 6006 Sonderhaushalt Evangelisches Stift Tübingen:** Sanierung von Putzschäden beim Evangelischen Stift Tübingen, die überraschend auftraten.

**Zu Rechtsträger 6804 Sonderhaushalt Vermögenserträge:** Beim Silser Hof besteht überraschend die Möglichkeit, eine Teilfläche des Nachbargrundstücks zu erwerben. Dadurch bieten sich Erweiterungsmöglichkeiten, die langfristig den Betrieb des Freizeitheims sichern.

**Zu Rechtsträger 6809 Sonderhaushalt Projekt Personalentwicklung:** Bei der Planaufstellung war der voraussichtliche Schulungsbedarf noch nicht in vollem Umfang erkennbar. Die Zuweisung für den Mehrbedarf geschieht aus dem Sachbuchteil Strukturanpassung.

### 1.2 Planvermerke

Sachbuchteil	HSt.	Neuer bzw. geänderter Text
Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	1621.8410	Neuer Planvermerk: <b>Erübrigungen aus dem Sonderhaushalt Deutscher Evangelischer Kirchentag 1999 in Stuttgart sind zu gleichen Teilen den Sachbuchteilen Kirchengemeinden und Landeskirchlicher Haushalt i.e.S. zuzuführen.</b>

Kirchengemeinden	1621.8410	Neuer Planvermerk: <b>Erübrigungen aus dem Sonderhaushalt Deutscher Evangelischer Kirchentag 1999 in Stuttgart sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen.</b>
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	9760	Neuer Planvermerk: <b>Erübrigungen aus Sachbuchteil Investitionen können außerplanmäßig der Gebäudeinstandsetzungsrücklage zugeführt werden.</b>
Versorgung	9500.1100	Neuer Planvermerk: <b>Eventuelle Zinsmehrerträge sind der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg zuzuführen.</b>

### 1.3 Stellenpläne

Sachbuchteil	HSt.	Bisheriger Stellenplan	Korrigierter Stellenplan
Landeskirchlicher Haushalt i.e.S.	0280.8410	Stellen nach KAO BAT Ib: 0,50	Stellen nach KAO BAT Ib: 0,75
	2120.6946	Leerstellen nach PfBesO Gr. 1 5,00	Leerstellen nach PfBesO Gr. 1 6,00
	2120.4228	Leerstellen nach BBesO A 13 keine	Leerstellen nach BBesO A 13 1,00
	3130.6946	Leerstellen nach PfBesO Gr. P UN keine	Leerstellen nach PfBesO Gr. P UN 1,00

#### Erläuterungen zu Stellenplänen:

**Zu HSt. 0280.8410:** Der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik sollte außer den Leitungsaufgaben auch Unterrichtsaufgaben wahrnehmen können. Dies war mit dem bisherigen Umfang nicht möglich. Die Finanzierung geschieht durch Umschichtung innerhalb der HSt. 0280.4230 im Sonderhaushalt.

**Zu HSt. 2120.4228:** Der Altpietistische Gemeinschaftsverband (AGV) hat gebeten, bei der Landeskirche für einen vom Land zu beurlaubenden neuen Mitarbeiter des AGV eine Leerstelle einzurichten und diesen zum AGV zu beurlauben. Dies ist zum 1. August 1999 vorgesehen. Die entstehenden Kosten werden vollständig ersetzt.

**Zu HSt. 2120.6496:** Eine Pfarrerin wird zum 1. September 1999 zum Diakonischen Werk der EKD beurlaubt. Die Versorgungsbeiträge werden in voller Höhe erstattet.

**Zu HSt. 3130.6946:** Eine Pfarrerin z.A. wird zum 1. Juli 1999 zur Sächsischen Landeskirche beurlaubt und soll bis zum Ablauf der Probezeit und der Übernahme in den dortigen Pfarrdienst auf einer Leerstelle geführt werden. Die Versorgungsbeiträge werden in voller Höhe erstattet.

## Einsichtnahme in den Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Dezember 1999 AZ 13.100 Nr. 484

Der Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 ist vom 7. März 2000 bis 3. April 2000 zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern), montags bis donnerstags von 8:45 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:45 Uhr bis 15:00 Uhr, aufgelegt.

Dr. Daur

## **Kirchliche Verordnung zur Erprobung neuer Verfahren der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Ludwigsburg und Geislingen**

vom 14. Dezember 1999 AZ 15.00-1 Nr. 113

Gemäß § 3 Strukturereprobungsgesetz (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### § 1

In den Kirchenbezirken Ludwigsburg und Geislingen werden neue Verfahren der Zuweisung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden erprobt, um einen wirksameren Einsatz der personellen und sachlichen Mittel zu erreichen. Dazu wird aufgrund von § 2 Nr. 1, 2 und 8 Strukturereprobungsgesetz von Abschnitt VI der Verteilgrundsätze vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 369) abgewichen.

### § 2

(1) Im Kirchenbezirk Ludwigsburg erhalten die Gesamtkirchengemeinden Ludwigsburg und Kornwestheim anstelle der Kirchensteuerzuweisung durch den Kirchenbezirksausschuß aufgrund der Feststellung des Bedarfs nach Abschnitt VI der Verteilgrundsätze durch Bezirkssatzung für das Jahr 2000 je einen prozentual festgelegten Anteil vom Zuweisungsbetrag des Kirchenbezirks. Dieser prozentual festgelegte Anteil wird jährlich im Verhältnis der Entwicklung der Gemeindegliederzahl der jeweiligen Gesamtkirchengemeinde zu der des Kirchenbezirks fortgeschrieben. Einen weiteren Anspruch auf Kirchensteuerzuweisungen haben die Gesamtkirchengemeinden nur nach Maßgabe dieser Verordnung und der Bezirkssatzung.

(2) Die Bezirkssatzung kann weiter vorsehen, daß

a) für bestimmte Aufgaben und zur Schwerpunktbildung bei Investitionen vorweg nach Maßgabe von Beschlüssen der Bezirkssynode Mittel aus dem Zuweisungsbetrag an den Kirchenbezirk entnommen werden und die beiden Gesamtkirchengemeinden nach den selben Grundsätzen wie die anderen Kirchengemeinden des Bezirks hieraus Zuweisungen erhalten;

b) die beiden Gesamtkirchengemeinden nach gleichen Maßstäben wie die anderen Kirchengemeinden

des Bezirks Mittel aus ihrer Kirchensteuerzuweisung zweckbestimmt zur Absicherung von Haushaltsrisiken einzusetzen haben;

c) der Wegfall bestimmter Personal- und Sachkosten bei den Gesamtkirchengemeinden unmittelbar zur Änderung des Prozentsatzes führt.

### § 3

(1) Im Kirchenbezirk Geislingen wird anstelle der Kirchensteuerzuweisung durch den Kirchenbezirksausschuß aufgrund der Feststellung des Bedarfs nach Abschnitt VI der Verteilgrundsätze der Zuweisungsbetrag für jede Kirchengemeinde nach allgemeinen Merkmalen ermittelt und zugewiesen. Einen weitergehenden Anspruch auf Kirchensteuerzuweisungen haben die Kirchengemeinden nur nach Maßgabe dieser Verordnung und der Bezirkssatzung.

(2) Die Kirchensteuerzuweisungen setzen sich wie folgt zusammen:

a) aus einem nach der Zahl der Gemeindeglieder gestaffelten Betrag je Gemeindeglied;

b) aus einem gleichen Betrag je Gemeindeglied (Sonderzuweisung);

c) aus einem nach der Zahl der Gemeindeglieder gestaffelten Grundbetrag je Kirchengemeinde;

d) aus Zuschlägen für bestimmte Einrichtungen und Werke, insbesondere

- für jedes weitere Gebäude neben der Kirche und dem Pfarrhaus, für das der Bedarf durch den Kirchenbezirksausschuß anerkannt ist,
- für jeden weiteren Gemeinderaum, für den der Bedarf durch den Kirchenbezirksausschuß anerkannt ist,
- für jede zweite und weitere Pfarrstelle und für Ausbildungsvikariate,
- für den erhöhten Bedarf bei geteilten Pfarrstellen,
- für jede Kindergartenabteilung, die vom Kirchenbezirksausschuß nach den Richtlinien der Landessynode als notwendig anerkannt ist;

e) aus aufgabenbezogenen Zuschlägen, insbesondere für

- Anstellung und Sachmittelausstattung des Bezirkskantors oder der Bezirkskantorin,
- vom Kirchenbezirksausschuß als notwendig anerkannte hauptberufliche Kirchenpflegen,
- besondere Kirchenregisterämter,
- gemeindliche Diakonenstellen.

Die Höhe der Beträge für die einzelnen Merkmale können durch Beschluß der Bezirkssynode geändert werden.

(3) Die Bezirkssatzung kann weiter vorsehen, daß

a) ein Prozentsatz des Zuweisungsbetrags, der jährlich von der Bezirkssynode festzulegen ist, vor der Verteilung nach Absatz 1 entnommen und vom Kirchenbezirksausschuß nach gleichen Grundsätzen zur Schwerpunktbildung bei Investitionen einzelnen Kirchengemeinden zugewiesen wird;

b) ein Härtestock gebildet wird, für den nach Maßgabe eines Beschlusses der Bezirkssynode Mittel dem Zuweisungsbetrag vorweg entnommen werden und aus dem der Kirchenbezirksausschuß Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden gibt zur Finanzierung von außerordentlichen, einmaligen Ausgaben von erheblichem Umfang, die deren Finanzkraft übersteigen;

c) die Kirchengemeinden nach gleichen Maßstäben Mittel aus ihrer Kirchensteuerzuweisung zweckbestimmt zur Absicherung von Haushaltsrisiken einzusetzen haben;

d) die Entnahme aus Rücklagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach näherer Bestimmung

des Kirchenbezirksausschusses zur Verminderung des Kirchensteuerbedarfs einzusetzen waren, von der Genehmigung des Kirchenbezirksausschusses abhängt;

e) für bestimmte Aufgaben einzelner Kirchengemeinden abbaubare Übergangszuschläge zugewiesen werden.

§ 4

(1) Die Kirchenbezirksausschüsse der Kirchenbezirke Ludwigsburg und Geislingen stellen eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmen diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber halbjährlich zum Stand der Erprobung zu berichten.

(2) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Dr. Daur

## Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1998

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Dezember 1999 AZ 13.26 Nr. 349

Einnahmen	Zusammenfassung der Sachbuchteile	Ausgaben
Rechnungsergebnis 1998 DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
983 316 242,28	35 Kirchensteuer . . . . .	983 316 242,28
447 890 878,14	30 Kirchengemeinden . . . . .	447 890 878,14
90 698 116,16	20 Religionsunterricht . . . . .	90 698 116,16
53 714 803,80	21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung . . . . .	53 714 803,80
613 111 838,38	00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn . . . . .	613 111 838,38
7 779 000,00	01 Investitionen . . . . .	7 779 000,00
8 639 482,97	08 Strukturanpassung . . . . .	8 639 482,97
318 887 074,34	03 Pfarrdienst . . . . .	318 887 074,34
133 339 148,79	04 Versorgung . . . . .	133 339 148,79
<b>2 657 376 584,86</b>	<b>Summe aller Sachbuchteile</b>	<b>2 657 376 584,86</b>



Einnahmen	Sachbuchteil 35 Kirchensteuer	Ausgaben
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM
956 602 790,67	9100 Kirchensteuern . . . . .	903 262 436,76
26 713 451,61	9111 Clearing . . . . .	80 053 805,52
<b>983 316 242,28</b>	<b>Summe Sachbuchteil 35</b>	<b>983 316 242,28</b>

Einnahmen	Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden	Ausgaben
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM
0,00	0410 Religionsunterricht . . . . .	32 379 519,61
0,00	1620 Kirchentag . . . . .	2 500 000,00
0,00	2345 Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung . . . . .	684.800,00
3 547 674,18	8150 Ausgleichsstock . . . . .	27 660 374,22
435 553 961,40	9100 Kirchensteuern . . . . .	319 308 600,00
0,00	9300 Finanzausgleich . . . . .	20 900 760,00
0,00	9400 Pauschalabkommen . . . . .	5 128 211,22
8 789 242,56	9721 Ausgleichsrücklage . . . . .	39 328 613,09
<b>447 890 878,14</b>	<b>Summe Sachbuchteil 30</b>	<b>447 890 878,14</b>

Einnahmen	Sachbuchteil 20 Religionsunterricht	Ausgaben
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
89 662 725,22	0400 Kirchliche Unterweisung . . . . .	38 455 300,00
905 169,85	0410 Religionsunterricht . . . . .	41 607 925,18
115 372,79	0470 Schuldekane und Schuldekaninnen . . . . .	7 003 342,68
14 848,30	0481 Pädagogisch-Theologisches Zentrum . . . . .	3 631 548,30
<b>90 698 116,16</b>	<b>Summe Sachbuchteil 20</b>	<b>90 698 116,16</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM
5 750 000,00	1621 Deutscher Evangelischer Kirchentag 1999 in Stuttgart . . . . .	5 750 000,00
41 801 520,00	9300 Finanzausgleich . . . . .	41 801 520,00
6 163 283,80	9400 Pauschalabkommen . . . . .	6 163 283,80
<b>53 714 803,80</b>	<b>Summe Sachbuchteil 21</b>	<b>53 714 803,80</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM
30,00	0110 Gottesdienst . . . . .	51 030,00
20 000,00	0120 Kindergottesdienst . . . . .	466 700,00
23 009,79	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren . . . . .	441 909,79
0,00	0210 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst . . . . .	886 400,00
0,00	0280 Hochschule für Kirchenmusik . . . . .	760 300,00
19 908,51	0311 Diakonat . . . . .	141 408,51
0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum – . . . . .	22 700,00
961 699,14	0383 Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen . . . . .	2 625 999,14
0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf . . . . .	1 341 900,00
0,00	0410 Religionsunterricht . . . . .	32 379 519,61
91 882 231,38	0510 Gemeindepfarrdienst . . . . .	258 022 674,26
43 533,31	0511 Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen . . . . .	898 633,31
753,45	0570 Pfarrervertretung . . . . .	308 453,45
37 645,44	0581 Pastoralkolleg Denkendorf . . . . .	417 345,44
60 962,25	0583 Pastoralkolleg Urach . . . . .	183 562,25
92 000,44	0585 Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA) . . . . .	639 900,44
0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung . . . . .	1 102 600,00
138 606,03	0612 Sprachenkolleg . . . . .	725 836,03
208 433,24	0621 Theologiestudium (allgemein) . . . . .	1 621 033,24
0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen . . . . .	2 254 700,00
36 529,48	0623 Institut für Praktische Theologie . . . . .	682 729,48
7 793,00	0631 Unständiger Dienst (allgemein) . . . . .	86 393,00
81 858,37	0632 Pfarrseminar . . . . .	2 578 458,37
11 260,00	0680 Theologische Prüfungen . . . . .	74 860,00
0,00	0700 Dienst der Mesnerinnen und Mesner . . . . .	9 000,00
<b>93 626 253,83</b>	<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>	<b>308 724 046,32</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
63 884,02	1120 Allgemeine Jugendarbeit . . . . .	7 500 984,02
0,00	1200 Seelsorge an Studentinnen und Studenten . . . . .	1 315 200,00
44 027,74	1320 Frauenarbeit . . . . .	832 889,00
16 860,54	1331 Altenheimseelsorge . . . . .	1 140 660,54
105 312,25	1410 Krankenhausseelsorge . . . . .	11 303 612,25
1 360,26	1420 Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten . . . . .	832 660,26
84 532,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern . . . . .	1 051 881,03
38 879,19	1520 Polizeiseelsorge . . . . .	544 378,59
46 558,50	1540 Betreuung der Bundeswehrangehörigen . . . . .	55 458,53
104 687,51	1550 Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende . . . . .	468 324,36
103 346,83	1610 Missionarische Dienste . . . . .	634 146,83
0,00	1620 Kirchentag . . . . .	2 590 800,00
1 773,98	1700 Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge . . . . .	84 273,98
0,00	1800 Evangelischer Gemeindedienst . . . . .	6 577 100,00
171 298,91	1970 Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen . . . . .	682 208,91
298 140,94	1990 Sonstige kirchliche Dienste . . . . .	624 940,94
<b>1 080 662,67</b>	<b>Besondere kirchliche Dienste</b>	<b>36 239 519,24</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
1 314 842,87	2120 Diakonisches Werk . . . . .	17 377 142,87
97 520,51	2181 Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen . . . . .	2 204 820,51
0,00	2210 Kindertagesstätten . . . . .	462 500,00
130 371,00	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik . . . . .	3 290 538,47
0,00	2310 Familienferienstätten . . . . .	230 900,00
123 987,95	2341 Landesstelle für psychologische Beratung . . . . .	971 787,95
0,00	2910 Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern . . . . .	203 000,00
0,00	2930 Arbeit mit Migrantinnen und Migranten . . . . .	2 207 600,00
0,00	2990 Sonstige diakonische und soziale Arbeit . . . . .	242 000,00
<b>1 666 722,33</b>	<b>Kirchliche Sozialarbeit</b>	<b>27 190 289,80</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
95 444,48	3110 Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben . . . . .	135 444,48
12 369,81	3130 Partnerschaftliche Hilfen . . . . .	706 669,81
1 088,00	3170 Ostpfarrerversorgung . . . . .	8 508 388,00
0,00	3180 Exilpfarrerversorgung . . . . .	213 500,00
67 432,00	3430 Lutherischer Weltbund . . . . .	1 427 432,00
277,67	3460 Ökumenisches Studienwerk . . . . .	30 277,67
405 952,89	3490 Sonstige ökumenische Arbeit . . . . .	1 272 152,89
10 197 674,20	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst . . . . .	27 400 452,91
579 280,96	3640 Kirchen helfen Kirchen . . . . .	1 887 280,96
590 922,00	3810 Missionsgesellschaften . . . . .	2 267 322,00
469 165,10	3821 Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland . . . . .	4 447 165,10
591 482,10	3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit . . . . .	2 026 182,10
1 023 185,37	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung . . . . .	3 180 176,06
406 935,09	3890 Dienst für die Weltmission/Übersee . . . . .	1 388 935,09
<b>14 441 209,67</b>	<b>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>	<b>54 891 379,07</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
593 378,85	4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit . . . . .	1 867 654,96
0,00	4110 Evangelisches Medienhaus . . . . .	1 026 900,00
0,00	4120 Amt für Information . . . . .	1 280 300,00
0,00	4220 Funk und Fernsehen . . . . .	1 656 300,00
0,00	4260 Medienzentrale . . . . .	1 363 200,00
<b>593 378,85</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>7 194 354,96</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
1 841 972,47	5131 Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg . . . . .	7 061 802,98
232 993,72	5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg . . . . .	1 222 993,72
0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll . . . . .	11 466 000,00
98 037,24	5260 Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- bildung . . . . .	832 737,24
0,00	5280 Stift Urach . . . . .	513 000,00
99 190,84	5310 Bibliotheken . . . . .	2 062 337,78
0,00	5322 Archivpflege Kirchenbezirke . . . . .	105 269,46
40 000,00	5440 Landeskirchliches Museum . . . . .	735 600,00
337 035,85	5500 Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft . . . . .	659 295,85
0,00	5770 Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg . . . . .	20 000,00
<b>2 649 230,12</b>	<b>Bildungswesen und Wissenschaft</b>	<b>24 679 037,03</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
38 990,40	7110 Landessynode . . . . .	988 749,01
9 639,95	7400 Kirchliches Arbeitsrecht/Arbeitsrechtliche Kommission/Schlichtungsausschüsse . . . . .	391 331,39
4 450 693,12	7610 Oberkirchenrat . . . . .	29 795 826,25
697 048,68	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen . . . . .	14 071 538,64
0,00	7631 Elektronische Datenverarbeitung/Organisation . . . . .	1 079 400,00
0,00	7660 Kirchenpflegen . . . . .	7 300,00
170 309,08	7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung . . . . .	344 810,68
25 797,86	7700 Rechnungsprüfung . . . . .	3 279 356,50
5 807,97	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung . . . . .	483 746,54
<b>5 398 287,06</b>	<b>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</b>	<b>50 442 059,01</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
689 728,48	8110 Wohngrundstücke . . . . .	265 828,48
0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten . . . . .	165 000,00
4 409 548,34	8310 Vermögenserträge . . . . .	1 674 341,07
0,00	8800 Strukturangepassung 1995 . . . . .	561 400,00
0,00	8810 Strukturangepassung 1996 . . . . .	2 983 100,00
4 339,33	8820 Überleitung . . . . .	821 339,33
0,00	8830 Aufbauausbildung . . . . .	361 600,00
0,00	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche . . . . .	761 900,00
<b>5 103 616,15</b>	<b>Finanz- und Sondervermögen</b>	<b>7 594 508,88</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
435 553 961,39	9100 Kirchensteuern . . . . .	0,00
0,00	9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD . . . . .	17 665 000,00
0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen . . . . .	7 779 000,00
22 956 500,00	9230 Allgemeiner Deckungsbedarf . . . . .	0,00
0,00	9300 Finanzausgleich . . . . .	20 900 800,00
0,00	9400 Pauschalabkommen . . . . .	1 089 975,25
15 252 000,00	9500 Versorgung . . . . .	99 922,08
7 429 225,56	9721 Ausgleichsrücklage . . . . .	29 440 093,38
0,00	9729 Budgetbewirtschaftung . . . . .	13 374 866,01
494 803,42	9750 Liegenschaftsrücklage . . . . .	0,00
6 865 987,33	9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage . . . . .	5 806 987,35
<b>488 552 477,70</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	<b>96 156 644,07</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn</b>		<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM	<b>Zusammenfassung der Einzelpläne</b>		Rechnungsergebnis 1998 DM
93 626 253,83	0	Allgemeine kirchliche Dienste . . . . .	308 724 046,32
1 080 662,67	1	Besondere kirchliche Dienste . . . . .	36 239 519,24
1 666 722,33	2	Kirchliche Sozialarbeit . . . . .	27 190 289,80
14 441 209,67	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission . . . . .	54 891 379,07
593 378,85	4	Öffentlichkeitsarbeit . . . . .	7 194 354,96
2 649 230,12	5	Bildungswesen und Wissenschaft . . . . .	24 679 037,03
5 398 287,06	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz . . . . .	50 442 059,01
5 103 616,15	8	Finanz- und Sondervermögen . . . . .	7 594 508,88
488 552 477,70	9	Allgemeine Finanzwirtschaft . . . . .	96 156 644,07
<b>613 111 838,38</b>	<b>Gesamtsumme Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn</b>		<b>613 111 838,38</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 01 Investitionen</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
0,00	0120 Kindergottesdienst . . . . .	100 000,00
0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungs- zentrum – . . . . .	135 000,00
0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung . . . . .	300 000,00
0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen . . . . .	500 000,00
0,00	1120 Allgemeine Jugendarbeit . . . . .	780 000,00
0,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern . . . . .	115 000,00
0,00	2120 Diakonisches Werk . . . . .	10 000,00
0,00	2181 Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen . . . . .	297 000,00
0,00	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik . . . . .	115 000,00
0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll . . . . .	4 120 000,00
0,00	5280 Stift Urach . . . . .	190 000,00
0,00	5440 Landeskirchliches Museum . . . . .	15 000,00
0,00	7110 Landessynode . . . . .	100 000,00
0,00	7610 Oberkirchenrat . . . . .	380 000,00
0,00	8110 Wohngrundstücke . . . . .	205 000,00
0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten . . . . .	40 000,00
0,00	8310 Vermögenserträge . . . . .	377 000,00
7 779 000,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen . . . . .	0,00
<b>7 779 000,00</b>	<b>Summe Sachbuchteil Investitionen</b>	<b>7 779 000,00</b>



<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 08 Strukturanpassung</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM
1 607 053,18	8800 Strukturanpassung 1995 . . . . .	1 509 924,12
3 316 622,12	8810 Strukturanpassung 1996 . . . . .	3 413 751,18
2 437 707,67	8820 Überleitung . . . . .	2 437 707,67
516 200,00	8830 Aufbauausbildung . . . . .	516 200,00
761 900,00	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche . . . . .	761 900,00
<b>8 639 482,97</b>	<b>Summe Sachbuchteil Strukturanpassung</b>	<b>8 639 482,97</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 03 Pfarrdienst</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
312 903 250,22	0500 Pfarrdienst . . . . .	304 092 768,38
5 983 824,12	9781 Pfarrbesoldungsrücklage . . . . .	14 794 305,96
<b>318 887 074,34</b>	<b>Summe Sachbuchteil Pfarrdienst</b>	<b>318 887 074,34</b>

<b>Einnahmen</b>	<b>Sachbuchteil 04 Versorgung</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis <b>1998</b> DM		Rechnungsergebnis 1998 DM
126 287 593,73	9500 Versorgung . . . . .	132 160 474,38
7 051 555,06	9782 Versorgungsrücklage . . . . .	1 178 674,41
<b>133 339 148,79</b>	<b>Summe Sachbuchteil Versorgung</b>	<b>133 339 148,79</b>

Die Jahresrechnung 1998 ist vom 6. März 2000 bis 31. März 2000 je einschließlich zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder bei der Kasse des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart, Gerokstraße 49, Zimmer 207, während der üblichen Dienststunden, montags – donnerstags von 8:45 – 16:00 Uhr und freitags von 8:45 – 15:00 Uhr, aufgelegt.

Dr. Daur

## Jugendsonntag 2000

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 21. Januar 2000 AZ 55.943 Nr. 35

### 1. Termin und Gestaltung

„Nicht ohne – Junge Menschen und Kirche“ war der Titel der Landessynodaltagung im März 1999 zum Thema Jugend. Damit wurde deutlich gemacht: Jugend und Kirche gehören zusammen. Wie ein zukunftsfähiges Miteinander der Generationen in den Gemeinden entstehen kann, ist in der Entschließung der Landessynode (Zu-Mutungen) zum Ausdruck gebracht worden. Die Durchführung des Jugendsonntags ist dafür ein wichtiger und zeichnender Baustein. Die Planung und Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Haupt- oder Jugendgottesdienstes sind gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit und sollten dies auch erkennen lassen.

Da das Verhältnis der Generationen auch in der Kirche nicht einfach ist und besonderer Aufmerksamkeit bedarf, empfiehlt der Oberkirchenrat, einen solchen Jugendsonntag durchzuführen.

Die Terminfestsetzung ist Sache der Kirchengemeinden. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen die Bedürfnisse der Jugendlichen berücksichtigen; ein Jugendgottesdienst kann beispielsweise auch an einem Sonntagabend durchgeführt werden. Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands, Liedermacherinnen und Liedermacher, Gitarristinnen und Gitarristen und Theatergruppen sollen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch solche Jugendliche zu erreichen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde aufgegeben haben. Dies sollte bei der Werbung und Gestaltung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag im Blick sein.

### 2. Thematik und Vorbereitung

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. eines Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialheft zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel:

#### Nur Mut

Mut ist an der Schwelle zum Jahr 2000, das vielfach als Umbruchszeit erlebt wird, gefragt: Mut, sich den neuen Herausforderungen zu stellen und Ermutigung, neue und unbekannte Wege im Vertrauen auf Gottes Gegenwart zu gehen. Das Materialheft bietet deshalb

für das Jahr 2000 eine Kombination von Beiträgen zur Jahreslosung und zu den „Zu-Mutungen“ der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom März 1999 an. Die Beiträge sollen dazu ermutigen, sich mit Jugendlichen in gemeinsamer Suche auf einen zukunftsfähigen Weg zu machen. Dafür bietet das Heft exegetische Impulse, Gottesdienstideen, ausgearbeitete Jugend- und Schüler- und Schülerinnengottesdienste, Praxisbeispiele und Anregungen zur Begleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Eine Fülle von Bausteinen, wie Lieder, Kanons, Kurzgeschichten, Gebete und Medientips runden die Materialsammlung ab.

Das Heft wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben; es umfaßt 114 Seiten und ist für 7,00 DM zzgl. Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt  
Postfach 80 03 27  
70503 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 9781-100  
FAX: 0711 / 9781-105  
E-Mail: [landesjugendpfarramt@ejwue.de](mailto:landesjugendpfarramt@ejwue.de)

### 3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2000 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrages an den Oberkirchenrat entfällt.

Dr. Daur

## Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 31. Januar 2000 AZ 21.30 Nr. 467

Die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und im unständigen Dienst im Pfarramt – einschließlich Familienzuschlag und Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. Juni 1999 – werden hiermit bekanntgemacht; ebenso der Grundbetrag der Anwärterbezüge für unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst, die nach dem 31. Dezember 1998 aufgenommen wurden – Stand 1. März 1999.

Gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Dienstbezüge ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99) vom 19. November 1999, das hinsichtlich der Erhöhung der Anwärterbezüge von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, die **nach** dem 31. Dezember 1998 in den Dienst aufgenommen wurden rückwirkend zum 1. März 1999, bzgl. der allgemeinen Besoldungserhöhung in

den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 zum 1. Juni 1999 und bezüglich der **besonderen** Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags zum 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit dem Kirchlichen Gesetz über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) und der Kirchl. Verordnung zur Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes vom 14. Dezember 1999.

Die **besondere** Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags in Höhe von 200 DM ab dem dritten Kind gilt für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000.

In der Anlage sind die sich nach der allgemeinen Besoldungserhöhung ergebenden Beträge aufgeführt.

Für Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst, die bis 31. Dezember 1998 in den Dienst aufgenommen wurden, sind hinsichtlich der **Anwärterbezüge** die seither geltenden Tabellen (Stand 1. Januar 1998) anzuwenden. Familienzuschlag und Dienstwohnungsausgleich erhöhen sich für diese Personengruppe in gleicher Weise wie für Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst bzw. unständigen Dienst im Pfarramt.

Dr. Daur

### Anlage

Stand: 1. Juni 1999  
mit Ausnahme des Grundbetrags der Anwärterbezüge (B. 1.): 1. März 1999

#### A. Ständige Pfarrerinnen und Pfarrer

##### Grundgehalt (Betrag für Pfarrer/Pfarrerinnen ohne Dienstwohnung)

Steht eine Dienstwohnung zur Verfügung, verweisen wir auf den Abzugsbetrag E.

##### a) der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1 = Besoldungsgruppe A13)

DASSt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>
	5.184,74	5.184,74	5.184,74	5.439,88	5.695,00	5.950,13
DASSt.	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>
	6.205,26	6.375,34	6.545,43	6.715,52	6.885,60	7.055,69

##### b) der Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A14)

DASSt.	1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1	<u>11</u>	<u>12</u>
		7.601,73	7.822,29

##### c) der Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 – A14) :2)

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1  
zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

DASSt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>
Zulage	105,69	105,69	105,69	143,54	181,40	219,26

DASSt.	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>
					8.077,45	8.333,23
Zulage	257,11	282,35	307,59	332,83	0,00	0,00

**d) der Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A15)**

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1  
zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

DASSt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>
Zulage	211,38	211,38	211,38	287,08	362,80	438,51
DASSt.	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>
					8.553,17	8.844,17
Zulage	514,21	564,70	615,18	665,65	0,00	0,00

**e) der Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A16)**

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1  
zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

DASSt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>
Zulage	211,38	211,38	211,38	287,08	362,80	438,51
DASSt.	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>
					9.526,28	9.862,83
Zulage	514,21	564,70	615,18	665,65	0,00	0,00

**B. Unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer**

**1. Anwärterbezüge – Grundbetrag für Vikarinnen/Vikare  
im Vorbereitungsdienst, die nach dem  
31. Dezember 1998 aufgenommen wurden**

1.893,36      zzgl. unveränderliche Zulage      235,00

(Für Vikarinnen und Vikare, die vor dem 1. Januar 1999 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gelten die bisherigen Werte unverändert weiter.)

**Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird dem Grundgehalt noch ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. E.) hinzugerechnet.**

(Tabellenbetrag gilt erst ab 1. Juni 1999)

**2. Grundgehalt (Betrag für Pfarrer/Pfarrerinnen ohne Dienstwohnung)**

Steht eine Dienstwohnung zur Verfügung, wird auf den Abzugsbetrag E. verwiesen.

**a) der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)**

DASSt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>
	4.510,72	4.510,72	4.510,72	4.732,70	4.954,65	5.176,61
DASSt.	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>
	5.398,58	5.546,55	5.694,52	5.842,50	5.990,47	6.138,45

**b) der Pfarrer/Pfarrerinnen im unständigen Dienst im Pfarramt (78,5 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)**

DASSt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>
	4.070,02	4.070,02	4.070,02	4.270,31	4.470,58	4.670,85
DASSt.	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>
	4.871,13	5.004,64	5.138,16	5.271,68	5.405,20	5.538,72

**c) der Pfarrer/Pfarrerinnen im unständigen Dienst im Pfarramt mit 50 %igem Dienstauftrag (50 % der Pfarrbesoldungsgruppe P 1)**

DASSt.	1	2	3	4	5	6
	2.592,37	2.592,37	2.592,37	2.719,94	2.847,50	2.975,07
DASSt.	7	8	9	10	11	12
	3.102,63	3.187,67	3.272,72	3.357,76	3.442,80	3.527,85

**C. Stellenzulagen**

- a) unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt (§ 5 Abs. 1) erhalten eine Stellenzulage von monatlich . . . . . 100,60 s. B 2.b)  
bei 50 %igem Dienstauftrag . . . . . 64,08 s. B 2.c)
- b) unständige Pfarrerinnen/Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 PfrG) erhalten eine monatliche Stellenzulage von . . . . . 111,49 s. B 2.a)
- c) Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (damit auch Pfarrer nach A), b)-e) erhalten eine Stellenzulage von monatlich . . . . . 128,15 s. A 1.
- d) Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 erhalten **keine** Stellenzulage

**D. Familienzuschlag** (vorbehaltlich evtl. Konkurrenzvorschriften)

				Vikarinnen/ Vikare (**)
<b>a) Familienzuschlag</b>				
<b>Stufe 1 (*)</b>	– für alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer		189,42	189,42
<b>b) Familienzuschlag</b>				
<b>Stufe 2</b>	für ein zu berücksichtigendes Kind	+	162,06	324,12
<b>Stufe 3</b>	für zwei zu berücksichtigende Kinder	+	162,06	324,12
<b>Stufe 4</b>	für drei zu berücksichtigende Kinder	+	214,96	429,92
<b>Stufe 5 ff.</b>	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	+	214,96	429,92

**E. Dienstwohnungsausgleich**

Dieser Betrag wird bei Pfarrerinnen und Pfarrern **mit freier Dienstwohnung** vom Grundgehalt **abgezogen**.  
Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung steht, erhalten den Dienstwohnungsausgleich **zusätzlich** zum Grundgehalt (den in dieser Tabelle genannten Betrag jedoch erst ab 1. Juni 1999).

- 1.001,56** für Pfarrerinnen und Pfarrer, die **keinen** Familienzuschlag erhalten (\*)
- 1.190,98** für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Familienzuschlag erhalten (\*)

(\*) Betrag vermindert sich evtl. durch Konkurrenzvorschriften (wenn beide Ehegatten familienzuschlagsberechtigt sind)  
(\*\*) Nur Vikarinnen/Vikare, die nach dem 31. Dezember 1998 aufgenommen wurden

## Pfarrervertretung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 14. Januar 2000 AZ 21.90-1 Nr. 250

Pfarrerin Gisela Lotze, 70567 Stuttgart, und Dekan  
i. R. Wolfgang Kirchner, 72172 Sulz, sind mit Wir-  
kung vom 31. Dezember 1999 aus der Pfarrervertre-  
tung ausgeschieden. Gemäß § 9 Abs. 2 Pfarrervertre-  
tungsgesetz rücken als Wahlbewerber mit der  
nächstniedrigen Stimmenzahl

Pfarrer Tilmann Wilborn, 70736 Fellbach

Pfarrer Wolfgang Miehlisch, 75417 Mühlacker-  
Enzberg

als Mitglieder der Pfarrervertretung nach. Beide haben  
die Wahl angenommen.

Nach verschiedenen Änderungen in der Pfarrervertre-  
tung geben wir im folgenden die aktuelle Zusammen-  
setzung bekannt:

### 1. Vertreter der ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhe- und Wartestand:

Pfarrer Christoph Baisch, 89518 Heidenheim  
(1. Vorsitzender)

Pfarrerin Gisela Dehlinger, 70197 Stuttgart  
(2. Vorsitzende)

Pfarrer Hans Hilt, 71634 Ludwigsburg  
(Schriftführer)

Pfarrer Joachim Krüger, 88045 Friedrichshafen  
Pfarrer Wolfgang Miehlisch, 75417 Mühlacker-  
Enzberg

Pfarrer Tilmann Wilborn, 70736 Fellbach

### 2. Vertreter der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer:

Pfarrer Stefan Kost, 73230 Kirchheim/Teck  
Pfarrerin z. A. Ursula Pelkner, 72124 Pliezhausen

### 3. Vertreter des Evang. Pfarrvereins in Württemberg e. V.:

Pfarrer Manfred Metzger, 73431 Aalen

### Anschrift der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung:

Schulstraße 6, Postfach 11 49, 73117 Wangen  
Telefon: (0 71 61) 1 31 39; Fax: (0 71 61) 1 26 77

Dr. Daur

## Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Januar 2000 AZ 21.031 Nr. 23

Nach § 10 der Lehrbeanstandungsordnung in der Fassung vom 27. März 1999 (Abl. 58 S. 214) setzt sich das  
Spruchkollegium der Württembergischen Evangelischen Landeskirche für die verbleibende Amtszeit der 12. Würt-  
tembergischen Evangelischen Landessynode wie folgt zusammen:

Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Vorsitzender	Prälat Dr. Gerhard Maier, Ulm	Oberkirchenrat Heiner Küenzlen, Stuttgart
Prof. Dr. Gerhard Hennig, Tübingen	Prof. Dr. Otfried Hofius, Tübingen	Prof. Dr. Eilert Herms, Tübingen
Prof. Dr. Eberhard Jüngel, Tübingen	Prof. Dr. Volker Drehsen, Tübingen	Prof. Dr. Dorothea Wendebourg, Tübingen
Dekan Ulrich Mack, Freudenstadt	Dekan Richard Reininghaus, Heidenheim	Pfarrer Dan Peter, Gomaringen
Pfarrer Dr. Klaus Müller, Mössingen	Pfarrer Peter Häußer, Tübingen	Pfarrerin Wiebke Wähling, Stuttgart-Bad Cannstatt

Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
Diakon Dietrich Sachs, Gomadingen	Geschäftsführer Willi Rebmann, Schönaich	Pädagogin Dr. Christel Hausding, Langenau-Göttingen
Religionspädagogin Helga Wittler-Morgen, Ebersbach	Dipl.-Religionspädagogin Regine Kuntz-Veit, Lorch	Oberstudiendirektor i.R Eckart Gundert, Ulm-Wiblingen
Lehrerin Dorothea Thumm, Nordheim	Fliesenlegermeister Alfred Nägele, Hessigheim	Diakonisse Paula Küffner, Stuttgart
Prof. Dr. Karl-Hermann Kästner, Tübingen	Rechtsanwalt Dr. Traugott Hahn, Stuttgart	Vorsitzender Richter am OLG Albrecht Rieß, Stuttgart

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntgabe früherer Berufungen ins Spruchkollegium (zuletzt Abl. 57 S. 104; 58 S. 202) ersetzt.

Eberhardt Renz

## Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1999/2000

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 19. Januar 2000 AZ 22.81-3 Nr. 114

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1999/2000  
haben bestanden:

Siegbert Gerhard Ammann aus Walddorf  
Denis Bräuning aus Vaihingen/Enz  
Stephan Glaser aus Schwäbisch Hall  
Christina Jeremias-Hofius aus Heidelberg  
Sabine Jochheim aus Unna  
Ursula Kienle aus Nürtingen  
Eckard Mailänder aus Stuttgart (verstorben)  
Karin Ott aus Plochingen  
Burkhard Rink aus Biedenkopf  
Jürgen Schwarz aus Hausen  
Lisbeth Sinner aus Münsingen  
Thomas Ströbel aus Stuttgart  
Silke Stürmer aus Hohengehren  
Heike Tillmann-Mertins aus Dortmund  
Dr. Lothar Vogel aus Donaueschingen  
Michael Widmann aus Stuttgart

Dr. Daur

## Dienstnachrichten

- Pfarrer Dr. Matthias Morgenstern, auf der Pfarrstelle II in Vaihingen a.d. Enz, Dek. Vaihingen a.d. Enz, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 aus persönlichen Gründen zur Übernahme einer Stelle als Akademischer Rat bei der Eberhard-Karls-Universität Tübingen beurlaubt.
- Pfarrer Dr. Ingo Sperl, auf der Pfarrstelle II an der Leonhardskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf eine freie bewegliche Pfarrstelle ernannt und zum selben Zeitpunkt mit der Übernahme des Dienstauftrags „Altenheimseelsorge im Bereich der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen, Dek. Reutlingen“ beauftragt.
- Pfarrerin Anneliese Oesch und ihr Ehemann, Pfarrer Johannes Oesch, beide beauftragt mit der Wahrnehmung von Vertretungsdiensten in den Kirchengemeinden Nattheim und Fleinheim, Dek. Heidenheim, wurden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2000 gemeinsam auf die Pfarrstelle Korbsteinreinach, Dek. Waiblingen, ernannt.
- Kirchenrat Siegfried Kleih, Leiter des Referats „Vorbereitungsdienst“ im Dezernat 3 „Kirchliche Ausbildung“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, wird mit Wirkung vom 1. März 2000 auf die Pfarrstelle I an der Thomaskirche in Kaltental, Dek. Stuttgart, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2000

- Pfarrerin Tabea Graichen, auf der Pfarrstelle II in Plüderhausen, Dek. Schorndorf, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Seniorenarbeit im Evang. Kirchenbezirk Weinsberg zugeordnet ist;
- Pfarrer z.A. Karl-Friedrich Schmid, auf der Ständigen Pfarrverweserei in Sontheim, Dek. Münsingen, auf die Pfarrstelle Bronnweiler, Dek. Reutlingen;

- Pfarrerin z.A. Dagmar Sinn, auf dem Ständigen Vikariat Schozach in Ilsfeld, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle III in Aichwald, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2000

- Pfarrer i.W. Hermann Scherb, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Pfarrstelle West in Hechingen, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. März 2000

- Pfarrer z.A. Jochen Baumann, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Künzelsau, auf die Pfarrstelle Wiesenbach, Dek. Blaufelden;
- Pfarrer Dr. Reinhold Gestrich, auf der Krankenhauspfarrstelle in Bad Schussenried, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle an der Frauenkirche in Esslingen, Dek. Esslingen;
- Pfarrer z.A. Karl-Ulrich Gscheidle, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Weinsberg, auf die Pfarrstelle Münster am Kocher, Dek. Gaildorf;
- Pfarrer z.A. Wilfried Härpfer, auf dem Ständigen Vikariat in Künzelsau, Dek. Künzelsau, auf die Pfarrstelle Kocherstetten, Dek. Künzelsau;
- Pfarrer Richard Haug, auf der Pfarrstelle Alldorf, Dek. Schorndorf, auf die Dekanats- und Pfarrstelle Süd an der Michaelskirche in Schwäbisch Hall;
- Pfarrer Siegfried Hösch, aus persönlichen Gründen beurlaubt, auf die Pfarrstelle Salach, Dek. Göppingen;
- Pfarrer Arnold Moskaliuk in Mündingen, Dek. Münsingen, auf die Pfarrstelle Schelklingen, Dek. Blaubeuren;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 16. Dezember 1999

- Pfarrer i.W. Dr. Walter Eller, mit Dienstauftrag beim Amt für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Januar 2000

- Kirchenverwaltungsoberrat Heinz Nuber beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, seinem Antrag entsprechend;

mit Wirkung vom 1. März 2000

- Pfarrer Hermann Maurer, auf der Pfarrstelle Murrhardt Klosterhof, Dek. Backnang;
- Pfarrer Arnold Wruk in Grötzingen, Dek. Nürtingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 14. Dezember 1999 Pfarrer i.R. Hans Lang, früher auf der Pfarrstelle in Mötzingen, Dek. Herrenberg;
- am 25. Dezember 1999 Pfarrer i.R. Martin Wurster, früher auf der Pfarrstelle an der Thomaskirche in Ebingen, Dek. Balingen;
- am 1. Januar 2000 Pfarrer i.R. Paul Bös, früher auf der Pfarrstelle Michelbach am Wald, Dek. Öhringen;
- am 6. Januar 2000 Pfarrerin i. R. Lydia Präger, früher beim Evang. Berufstätigenwerk in Württemberg e.V.

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Dezember 1999

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S.173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. September 1999 (Abl. 58 S. 319), wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 18 wird wie folgt geändert:

1.1 In Satz 1 werden nach der Zahl „23 a“ die Worte „und § 23 b“ eingefügt.

1.2 In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bewährungszeit“ ein Schrägstrich und das Wort „Tätigkeit“ eingefügt.

1.3 Der bisherige Absatz 6 Unterabs. 2 wird bei Abs. 1 Nr. 3 als letzter Unterabsatz eingefügt.

1.4 In Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b werden nach der Zahl „23 a“ die Worte „oder b“ angefügt.

1.5 In Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „unterlag“ die Worte „sowie Bewährungszeiten in einem Dienstverhältnis nach Abschnitt III“ angefügt.

1.6 In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Lauende Bewährungszeiten werden dabei nur im Rahmen von Absatz 1 Nr. 4 berücksichtigt.“

1.7 In Absatz 5 werden die Worte „wird der Mitarbeiter nach der für die niedriger bewertete Tätigkeit unter Berücksichtigung der Bewährungszeiten in der höheren Tätigkeit sich ergebenden Vergütungsgruppe eingruppiert“ durch die Worte „werden die in der höher bewerteten Tätigkeit zurückgelegten Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter bewährt hat (Abs. 1 Nr. 1) so berücksichtigt, wie wenn der Mitarbeiter in dieser Zeit in der niedriger bewerteten Tätigkeit eingruppiert gewesen wäre“ ersetzt und Satz 2 durch die Worte „Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend“ ersetzt.

1.8 Absatz 6 wird gestrichen.

#### § 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft. Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis nach Abschnitt III der KAO vor dem 31. März 1999 nach Abschnitt II geändert wurde, werden die Bewährungszeiten in einem Dienstverhältnis nach Ab-



schnitt III auf ihren Antrag entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 6 angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 2000 (Ausschlußfrist) zu stellen.

## **II. Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Anwendung von Personalerfassungs- und Informationssystemen**

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Dezember 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

### § 1

Das Personalerfassungs- und Informationssystem „Personal Office“<sup>1</sup> mit den Modulen – Bewerberverwaltung, Bescheinigungswesen, elektronische Akte, Dienstplan, Urlaubs- und Fehlzeitenverwaltung, Stellenplan – wird in der jeweils aktuellen Version unter den Maßgaben von § 2 und § 3 verwendet.

### § 2

(1) Die in den in § 1 genannten Systemen vorgehaltenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Personalabrechnung, der Personalverwaltung sowie der Wirtschaftsplanung und betriebswirtschaftlichen Auswertung verwendet. Dazu gehören auch die Verwendung für innerbetriebliche Meldungen (z. B. Geburtsliste, Jubiläumliste) oder die Kostenabrechnung mit Kostenträgern oder Zuschußgebern.

(2) Die für die Lohn- und Gehaltsabrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten werden ausschließlich von den Personen, die mit der Personalverwaltung bzw. Personalbearbeitung beauftragt sind, vor Ort erfaßt und per Datenfernübertragung an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Diakonischen Werks Württemberg oder an eine sonstige, mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragte Einrichtung übertragen.

(3) Personenbezogene Daten jeglicher Art dürfen nicht für die Verhaltens- und Leistungskontrolle sowie für Auswertungen von Protokollen, Listen, Statistiken, Fehlzeitenübersichten usw., die zum Nachteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sein können, verwendet werden<sup>2</sup>. Dies gilt nicht, wenn in Einzelfällen Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung rechtfertigen.

Vor Verwendung der Daten ist die Mitarbeitervertretung anzuhören. Die zur Verwendung vorgesehenen Daten sind der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu geben.

(4) Selbstdefinierbare Masken für andere als die unter den Abs. 1 bzw. Abs. 3 definierten Zwecke dürfen nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung benutzt werden. Der Zweck muß mitgeteilt werden.

(5) Einem beauftragten Mitglied der Mitarbeitervertretung sind auf Anfrage die Auswertungsmöglichkeiten der mit „Personal Office“ erfaßten Daten zu erläutern.

(6) Das Urlaubs- und Fehlzeitenverwaltungsprogramm von „Personal Office“ wird ausschließlich zur Verwaltung<sup>3</sup> von gesetzlich, tariflich oder aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgesehene sowie für dienstvertraglich vereinbarte sonstige Beurlaubungen oder Fehltag angewandt.

(7) Die zugriffsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Anfrage der Mitarbeitervertretung zu benennen.

### § 3

#### Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet.

(2) Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

- 
- 1 oder jedes andere Personalerfassungs- und Informationssystem
  - 2 Der Begriff „Verwendung“ beinhaltet nicht die Erstellung von und die Einsichtnahme in Aufzeichnungen personenbezogener Daten jeglicher Art.
  - 3 Der Begriff „Verwaltung“ beinhaltet auch die Darstellung von Fehlzeiten für Beweis Zwecke in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge  
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.  
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen  
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**  
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)